

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2009
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 19 Nr. 16 vom 11. Juli 2009)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Teil II., § 3 Abs. 2, Abschnitt C, Punkt 3	geändert	13.11.12	Jg. 22 Nr. 23 vom 24.11.12
Teil III., § 11	neu gefasst	13.11.12	Jg. 22 Nr. 23 vom 24.11.12
Teil III., § 11a	neu gefasst	13.11.12	Jg. 22 Nr. 23 vom 24.11.12
Inhaltsverzeichnis	geändert	9.5.16	Jg. 26 Nr. 10 vom 21.5.16
§ 3, § 6, § 7, § 8, § 9, § 11,	geändert	9.5.16	Jg. 26 Nr. 10 vom 21.5.16
§ 11a	aufgehoben	9.5.16	Jg. 26 Nr. 10 vom 21.5.16
§ 12	geändert	9.5.16	Jg. 26 Nr. 10 vom 21.5.16
§ 11 Abs. 2	geändert	3.6.21	Jg. 31 Nr. 9 vom 12.6.21 (in Kraft ab 13.6.21)

§ 16 Abs. 1 Nr. 1	geändert	3.6.21	Jg. 31 Nr. 9 vom 12.6.21 (in Kraft ab 1.7.2021)
§ 16 Abs. 1 Nr. 4	geändert	3.6.21	Jg. 31 Nr. 9 vom 12.6.21 (in Kraft ab 13.6.21)
§ 16 Abs. 4	geändert	3.6.21	Jg. 31 Nr. 9 vom 12.6.21 (in Kraft ab 13.6.21)

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2009
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 19 Nr. 16 vom 11. Juli 2009)

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeines**
 - § 1 Besonderheit der Stadt
 - § 2 Organe der Stadt
- II Stadtrat**
 - § 3 Zuständigkeiten
- III Ausschüsse des Stadtrates/Ältestenrat/Beiräte**
 - § 4 Beschließende Ausschüsse
 - § 5 Weisungen an städtische Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen
 - § 6 Hauptausschuss
 - § 7 Finanzausschuss
 - § 8 Bauausschuss
 - § 9 Sozialausschuss
 - § 10 Ältestenrat
 - § 11 Beirat für Stadtentwicklung
 - § 11a Jugendbeirat (aufgehoben)
- IV Oberbürgermeister**
 - § 12 Zuständigkeiten
- V Beigeordnete**
 - § 13 Zahl und Amtsbezeichnung
- VI Beauftragte**
 - § 14 Bestellung
 - § 15 Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte
- VII Ortschaftsverfassung**
 - § 16 Einführung der Ortschaftsverfassung
- VIII Schluss- und Übergangsbestimmungen**
 - § 17 Allgemeines
 - § 18 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Besonderheit der Stadt

In der Stadt Bautzen leben seit Jahrhunderten Deutsche und Sorben miteinander. Alle Handlungen der Organe der Stadt Bautzen sind diesem Miteinander verpflichtet.

Diese Besonderheit stellt eine Bereicherung unserer Stadt dar und ist öffentlich zu dokumentieren.

§ 2

Organe der Stadt

Organe der Stadt sind:

1. der Stadtrat
2. der Oberbürgermeister

II. Stadtrat

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister überträgt oder soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Er ist insbesondere zuständig für

A *Allgemeine Angelegenheiten*

1. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,
2. Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
4. Änderung des Stadtgebietes,
5. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,
7. Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
8. Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister,
9. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt, der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO,

10. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
11. Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen. Mitgliedschaft in sonstigen kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden,
12. Entscheidungen, welche die Stadträte im Rahmen ihrer Tätigkeit betreffen,
13. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind,
14. Benennung von bewohnten Stadtteilen (Ortsteilen) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken,
15. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes.

B Personalangelegenheiten

1. 1. Die Bestellung der Bürgermeister und die Bestimmung in welcher Reihenfolge die Bürgermeister den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.
2. Die Ernennung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 aufwärts, sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab den Entgeltgruppen EG 12 und S 18 aufwärts.

C Finanzangelegenheiten

1. Verfügungen über Vermögen der Stadt, sofern der Betrag 150 000,- € übersteigt,
2. Gewährung von Darlehen, sofern der Betrag 150 000,- € übersteigt,
3. Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan mit Zweckbindung in Form von Haushaltsvermerken ausgewiesenen Zuschüssen, sofern der Betrag 150.000,- € im Einzelfall übersteigt,
4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, sofern der Betrag 150 000,- € übersteigt,
5. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, sofern der Betrag 150 000,- € übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 125 000,- € übersteigt,
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 250 000,- € oder der Wert des Nachgebens 150 000,- € übersteigt,
8. a) Ausführung von Vorhaben (Sachentscheidung) im Wert von mehr als 500 000,- €,
b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und für die Bauausführung im Wert von mehr als 1,5 Mio €,
9. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 50.000,- € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
10. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
11. allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
12. ein Haushaltsstrukturkonzept.

D Weisungen an städtische Vertreter in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

1. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstiger rechtlich selbstständiger privatrechtlicher Einrichtungen bei
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechenden Grundnormen der Einrichtung,
 - b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,
 - c) Auflösung der Einrichtung,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Organs der Einrichtung.
2. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen bei
 - a) Angelegenheiten, die im Falle einer Zuständigkeit der Stadt nicht zur Beschlussfassung einem Ausschuss übertragen werden können,
 - b) sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind

oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren.

III. Ausschüsse des Stadtrates/Ältestenrat/ Beiräte

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss
2. Finanzausschuss
3. Bauausschuss
4. Sozialausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und acht Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheiten dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von sieben Mitgliedern des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5

Weisungen an städtische Vertreter in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

Die sachlich zuständigen Ausschüsse entscheiden über die Erteilung von Weisungen an städtische Vertreter in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. Sachlich zuständig ist der Ausschuss, dem die Erteilung von Weisungen ausdrücklich übertragen ist; besteht eine solche Regelung nicht, so ist der Ausschuss zuständig, dem das Aufgabengebiet, auf das sich die Weisung bezieht, in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten der Stadt übertragen ist.

§ 6

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
1. Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung,
 2. Personalangelegenheiten, insbesondere:
 - a) Vorberaterung des Stellenplanes,
 - b) Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 10 und EG 11 sowie S 15 bis S 17,
 - c) die dem gem. § 7 Absatz 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Betriebssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen über die Einrichtung der Abwasserbeseitigung übertragenen Zuständigkeiten,
 3. Schulangelegenheiten,
 4. Kulturelle Angelegenheiten,
 5. Sport,
 6. Angelegenheiten des Prüfungswesens,
 7. Wahlsachen, Statistiken, Zählungen,
 8. Vorberaterung von Entscheidungen über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 9. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
 10. Wirtschaftsförderung.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 7

Finanzausschuss

- Der Finanzausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
1. Finanzangelegenheiten, insbesondere
 - a) Verfügung über Vermögen der Stadt im Wert von mehr als 50 000,- € bis 150 000,- €,
 - b) Gewährung von Darlehen von mehr als 25 000,- € bis 150 000,- €,
 - c) Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan mit Zweckbindung in Form von Haushaltsvermerken ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,- € bis 150.000,- € im Einzelfall, sowie die Bewilligung von Städtebaufördermitteln als Zuschüsse von mehr als 25.000,- € bis 150.000,- € im Einzelfall,
 - d) kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährver-
- Hauptsatzung

- trägen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 150 000,- €,
- e) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 50 000,- € bis 150 000,€ im Einzelfall,
 - f) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als 25 000,- € bis 125 000,- € beträgt,
 - g) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 25.000,- € bis 50.000,- € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - h) Ausführung von Vorhaben (Sachentscheidung) im Betrag von mehr als 100 000,- € bis 500 000,- €, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,
 - i) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 500 000,- € bis 1 500 000,- €, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,
 - j) Die Entscheidung über die Annahmen oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen,
2. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als 50 000,- € bis 250 000,- € oder der Wert des Nachgebens mehr als 25 000,- € bis 150 000,- € beträgt,
 3. Marktangelegenheiten,
 4. Forst und Jagdwesen,
 5. Ordnungs- und Sicherheitsverwaltung,
 6. Erteilung von Weisungen im Rahmen von § 5 an städtische Vertreter für die Beschlussfassung in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen, die der Stadt gehören, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist,
 7. Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt und Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen, soweit nicht der Stadtrat nach § 3 Abs. 2 C Punkt 10 zuständig ist.

§ 8

Bauausschuss

Der Bauausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Bauwesen, insbesondere
 - a) Hochbauwesen (einschließlich Bauunterhaltung und Instandsetzung von städtischen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen),

- b) Straßen und Tiefbauangelegenheiten (einschließlich Straßenreinigung und Stadtentwässerung),
 - c) Stadtplanungs- und Vermessungswesen,
 - d) Bauaufsichtswesen und gemeindliches Einvernehmen, wenn die Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung ist,
 - e) Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) im Betrag von mehr als 100 000,- € bis 500 000,- €,
 - f) Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung im Wert von mehr als 500 000,- € bis 1 500 000,- €.
2. Erschließungs-, Straßenausbau- und Abwasserbeitragsangelegenheiten,
 3. Versorgungs- und Entsorgungsangelegenheiten sowie die dem Bauausschuss gem. § 7 Sächsische Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 6 Nr. 1 und 2 der Betriebssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen über die Einrichtung der Abwasserbeseitigung übertragenen Zuständigkeiten,
 4. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 5. Landschaftspflege,
 6. Umweltschutz.

§ 9

Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Kinder- und Jugendangelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
2. Seniorenangelegenheiten,
3. Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann,
4. sonstige soziale Angelegenheiten.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beirat für Stadtentwicklung

- (1) Es wird ein Beirat für Stadtentwicklung gebildet.
Der Beirat berät den Stadtrat und den Oberbürgermeister in Stadtentwicklungsangelegenheiten.

(2) Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, 7 Stadträten und 15 sachkundigen Einwohnern. Die Stadträte und deren Stellvertreter in gleicher Zahl sowie die sachkundigen Einwohner werden vom Stadtrat bestellt. Folgende Stellen können je einen sachkundigen Einwohner vorschlagen:

- Industrie- und Handelskammer,
- Kreishandwerkerschaft Bautzen,
- Gewerkschaften,
- Architektenkammer,
- Ingenieurkammer,
- anerkannte Naturschutzverbände,
- Haus und Grund Bautzen e. V.,
- Mieterverein Ostsachsen e. V.,
- DOMOWINA Bund Lausitzer Sorben e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeverbund, Verantwortungsgemeinschaft Bautzen,
- Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
- Innenstadt Bautzen e. V.,
- Tourismusverein Bautzen e. V.,
- anerkannte Religionsgemeinschaften mit Sitz in Bautzen,
- Territorialverband der Gartenfreunde des Landkreises Bautzen e.V..

Der Oberbürgermeister kann einen Bürgermeister mit seiner Vertretung beauftragen.

IV. Oberbürgermeister

§ 12 Zuständigkeiten

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

A *Personalangelegenheiten*

1. Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10, von Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, von Auszubildenden und sonstigen Beschäftigten,
2. Entscheidungen über die ehrenamtliche Tätigkeit, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

B Finanzangelegenheiten

1. Ausführung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel – einschließlich der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Höchstbetrages bzw. der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung – soweit nicht nach dieser Satzung für einzelne Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
2. Verfügungen über Vermögen der Stadt bis zum Betrag von 50 000,- €,
3. Gewährung von Darlehen bis 25 000,- €,
4. Gewährung von Zuschüssen bis 2 500,- € und von Städtebaufördermitteln als Zuschüsse bis 25 000,- €,
5. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 50 000,- €,
6. Stundung städtischer Ansprüche,
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 50 000,- € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 25 000,- € beträgt,
8. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger Bindung bis zu einem Jahreswert der Leistung oder einem jährlichen Entgelt bis 25 000,- €,
9. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zum Betrag von 25.000,- € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
10. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von 500 000,- €,
11. Übernahme von Ausfallhaftungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnungsbauförderung,

C Sonstige Angelegenheiten

1. Aufgaben nach dem Baugesetzbuch, soweit sie für die Stadt nicht von besonderer Bedeutung sind:
 - Einvernehmen zu Vorhaben und zu Ausnahmen von Veränderungssperren,
 - Zurückstellung von Baugesuchen,
 - selbständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung).
2. Erteilung von Weisungen an städtische Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen bei Angelegenheiten, die nicht von besonderer Bedeutung sind.

V. Beigeordnete

§ 13

Zahl und Amtsbezeichnung

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.

Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

VI. Beauftragte

§ 14

Bestellung

Die Bestellung von Beauftragten erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 15

Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte

(1) Es wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die zugleich die Aufgaben der Frauenbeauftragten nach dem Sächsischen Frauenförderungsgesetz wahrnimmt.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:

- die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie
- die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren,
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Frauengruppen sowie Schaffung eines Netzes der Zusammenarbeit in Frauenfragen vor Ort.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 16

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. In der Ortschaft Niederkaina bestehend aus den Stadtteilen Niederkaina und Basankwitz
2. im Stadtteil Stiebitz
3. in der Ortschaft Kleinwelka bestehend aus den Stadtteilen Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Lubachau,

4. in der Ortschaft Salzenforst/Bolbritz
bestehend aus den Stadtteilen Bloaschütz, Bolbritz, Döberkitz,
Löschau, Oberuhna, Niederuhna, Salzenforst, Schmochtitz, Temritz
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt jeweils sechs.
- (3) Die Aufgaben des Ortschaftsrates sind durch § 67 (1) SächsGemO
bestimmt.
- (4) Wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat in Anwen-
dungen der Bestimmungen des § 67 (6) SächsGemO zu hören ist, sind
insbesondere:
 1. Planung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden An-
gelegenheiten,
 2. Aufstellung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen,
 3. Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung und Auf-
hebung von öffentlichen Einrichtungen,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverord-
nungen,
 5. Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Allgemeines

- (1) (*weggefallen*)
- (2) Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Satzung beziehen
sich auf beide Geschlechter.

§ 18

(In-Kraft-Treten)